

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 326/1/92

Wien, 12 10 1992

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zum Schul-
organisationsgesetz;
GZ. 12.690/5-III/2/92 des Bundes-
ministeriums für Unterricht und
Kunst

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

• *stift GESETZAMT WUP*
 • *67-0519 P2*
 • Datum: 14.10.1992 *16. Okt. 1992* *frank*
 An das
 Präsidium des Nationalrates *A. Belli*
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

Mit besten Empfehlungen

**Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz**

+ defra Kortebach
 Sekretär der Bischofskonferenz

39/SW-10/1/92
 1 von 15

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 326/92

Wien, 08 10 1992

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt im Begutachtungsverfahren zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen - BMUK GZ.12.690/5-III/2/92 vom 3. Juni 1992 - wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Bemühungen, durch den vorliegenden Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle zwei wesentliche Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates im Schulbereich zu realisieren, werden grundsätzlich begrüßt.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hat bereits anlässlich früherer Entwürfe auf das für das österreichische Schulwesen geltende Grundprinzip des vorrangigen Erziehungsrechtes der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten hingewiesen. Daraus resultiert das Prinzip der Freiwilligkeit, das auch für die Schulautonomie gelten muß. Eine verordnete Autonomie erschien grundsätzlich nicht sinnvoll. Schulische Angebote, die im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Hilfe und Unterstützung bieten sollen, müssen flexibel und auf die jeweiligen Bedürfnisse von Eltern und Kindern abgestimmt sein.

Durch eine verstärkte Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten im autonomen Bereich darf das grundsätzliche Recht des Privatschulerhalters, den Geist der von ihm erhaltenen Schule zu bestimmen, nicht eingeengt werden. Um künftigen Konflikten vorzubeugen, scheinen diesbezügliche ergänzende Bestimmungen notwendig.

Der vorliegende Entwurf wirft im Detail viele Fragen auf, die im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit einer Klärung bzw. Präzisierung bedürfen. Eine Präzisierung vor allem der finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der Verfahrensabläufe scheint geboten.

2. Bemerkungen zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle:**zu Z 3 (§ 5 Abs 2):**

Die Formulierung "Leistungen auf Rechnung des Schülers" ist mehrdeutig. Eine inhaltliche Klarstellung ist wünschenswert.

zu Z 4 (§ 6, Lehrpläne):

§ 6 Abs 1 soll durch folgende Bestimmung ergänzt werden:

"Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an Privatschulen ist an die Zustimmung des jeweiligen Schulerhalters gebunden."

Im Hinblick auf die Grundsätze des Privatschulrechtes erscheint eine Einbindung des Schulerhalters bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen notwendig.

Die im § 6 (Abs 1 erster Satz und Abs 5) geplante Regelung bezüglich der Betreuungspläne wird begrüßt, weil damit eine Subventionierung konfessioneller Privatschulen für den Bereich der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit auf Grund des § 18 Abs 1 des Privatschulgesetzes gesichert ist.

zu Z 4 (§ 6 Abs 3):

Die Zusammensetzung, die Kompetenz sowie die Abstimmungsmodalitäten des Schulforums sowie des Schulgemeinschaftsausschusses scheinen - abgesehen von einer noch fehlenden Bestimmung im SCHUG - problematisch. Für eine so wesentliche Ausweitung der Entscheidungsrechte dieser Organe der Schulgemeinschaft sollten allenfalls qualifizierte Quoren erforderlich sein.

Eine rechtzeitige Einbindung der Landesschulräte schiene bedenkenswert.

Zur Bestimmung des § 6 Abs 3 lit. a liegen Anmerkungen der Pädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau sowie der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien vor, die dieser Stellungnahme (als Anlagen 1 und 2) beigelegt werden.

zu Z 4 (§ 6 Abs 4):

Auch an Pädagogischen Akademien und an Akademien für Sozialarbeit soll die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes vorgesehen werden. Da es an Religionspädagogischen Akademien die Sonderform für Berufstätige bereits gibt, wären im Hinblick auf eine mögliche kombinierte Ausbildung der Religionslehrer auch an Pädagogischen Akademien Berufstätigenformen vorzusehen.

zu Z 4 (§ 6 Abs 6):

Im Hinblick auf die grundsätzlichen Änderungen der Bestimmungen des § 6 über die Lehrpläne wird ersucht, die bisherige Formulierung des § 6 Abs 6 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

"(6) Für die Erlassung und Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht gelten die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBI.Nr.190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung."

Die bisherige Formulierung könnte in der Praxis zu Fehlinterpretationen führen.

zu Z 5 (§ 7 Abs 5 a):

Auch bei Schulversuchen für einzelne Klassen wäre im Hinblick auf die mehrjährige Führung dieser Schulversuche und eines möglichen Lehrerwechsels die Zustimmung von zwei Dritteln aller Lehrer der betreffenden Schule sinnvoll. Bezüglich der praktischen Vollziehung müssen Bedenken geäußert werden, wenn nicht Regelungen für das Abstimmungsverfahren erlassen werden. Da der § 7 Abs 5 a auch für die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen gilt, wäre auch in Hinblick auf mögliche finanzielle Auswirkungen die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.

zu Z 7 (§ 8 a Führung ganztägiger Schulformen):

Der dritte und vierte Satz des § 8 a Abs 1 soll lauten:

"Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß zwei Drittel der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler und zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen. In diesem Fall müssen alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen. In allen übrigen Fällen ..."

Um den Grundsatz der Freiwilligkeit zu wahren, muß Vorsorge getroffen werden, daß Eltern an der Schule (durch Führung von Parallelklassen) bzw. in zumutbarer Entfernung das Angebot eines getrennt zu führenden Betreuungsteiles in Anspruch nehmen können. Im übrigen müssen die Eltern schon bei der Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles eindeutig informiert werden, welche Form der Nachmittagsbetreuung angeboten wird, welche Form der Nachmittagsbetreuung zur Abstimmung gelangt, bzw. welche Konsequenzen insbesondere die verschränkte Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles für ihre Kinder haben wird.

zu Z 7 (§ 8 b Abs 2):

Wenn im Sinne der Schaffung schulautonomer Bestimmungen "ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der

einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wird", muß sichergestellt sein, daß der Religionsunterricht davon weder direkt noch indirekt berührt wird. Es müßte durch eine ergänzende Bestimmung (allenfalls Durchführungsbestimmung) klargestellt werden, daß eine aus den Bestimmungen des § 7 a RelUG allenfalls resultierende Stundenreduktion keinesfalls für andere Gegenstände im Rahmen schulautonomer Festlegungen genutzt werden kann.

zu Z 7 (§ 8 e Studienberechtigungsprüfung):

Der Ersatz der Reifeprüfung für jene im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten, die als Aufnahmeveraussetzung die Reifeprüfung vorschreiben, wird grundsätzlich begrüßt.

Die Festlegung von zwei Mindestalterbeschränkungen scheint jedoch nicht zweckmäßig, weil ohnehin entsprechende Vorbildungen bzw. eine Ausbildungsdauer vorgeschrieben sind.

Die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sollte für Bewerber mit einer insgesamt dreijährigen Ausbildungsdauer möglich sein. Der Besuch einer Reihe von dreijährigen mittleren Schulen ersetzt nach dem Berufsausbildungsgesetz eine oder mehrere Lehrabschlußprüfungen.

Bedenken müssen aus kirchlicher Sicht zum Abs 5 des § 8 e angemeldet werden, wonach Studienberechtigungsprüfungen ausschließlich in der Form von Externistenprüfungen vorgesehen sind. Ein Entfall der Vorbereitungslehrgänge wäre aufgrund der langjährigen positiven Erfahrungen in der Religionslehrerausbildung sachlich nicht einsichtig.

Argumente für die Beibehaltung der Vorbereitungslehrgänge (allenfalls mit abschließender Studienberechtigungsprüfung) sind in beiliegenden Stellungnahmen der Professorenvertretung der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien (Anlage 3) sowie der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau (Anlage 4) zu entnehmen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht, diese Argumente auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer allenfalls kombinierten Ausbildung an Religionspädagogischen und Pädagogischen Akademien bei der Neukonzeption zu berücksichtigen.

Auch den Pädagogischen Akademien sollte die Führung von Vorbereitungslehrgängen zur Studienberechtigungsprüfung ermöglicht werden (siehe Stellungnahme der Pädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, Anlage 1, Punkt 2).

zu Z 24 (§ 35 Abs 5):

Ganztägige Schulformen sollen im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch an der Oberstufe, jedenfalls aber

bis zur Erfüllung der Schulpflicht (9. Schuljahr an AHS, BHS und BMS) ermöglicht werden.

zu Z 26 (§ 39 Abs 3):

Die Bedenken, die im Zusammenhang mit der Wochenstundenkontingentierung hinsichtlich des Religionsunterrichtes zu Z 7 (§ 8 b Abs 2) dargelegt werden, müssen auch zu diesem Punkt geäußert werden. Darüber hinaus wäre es im Sinne der Rechtsklarheit wünschenswert, für die Wahl-pflichtgegenstände (weiteren Pflichtgegenstände) über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Rahmenbedingungen festzulegen.

zu Z 62 (§ 80 Entfall des Vorbereitungslehrganges):

Dem Absatz 3 sollte folgender Satz angefügt werden: "Ferner können Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung zum Studium an der Akademie für Sozialarbeit geführt werden."

Ein Entfall der Vorbereitungslehrgänge für Nicht-maturanten schiene sachlich nicht gerechtfertigt. Auf die bereits angeführten Argumente, die Religionspädagogischen Akademien betreffend, wird verwiesen.

zu Z 86 (Inkrafttreten):

Um möglichen Konflikten vorzubeugen, wird angeregt, die Bestimmungen zur Einführung ganztägiger Schulformen aufsteigend inkraftzusetzen.

3. Zum Schulzeitgesetz:

zu Z 4 (§ 5 Abs 6):

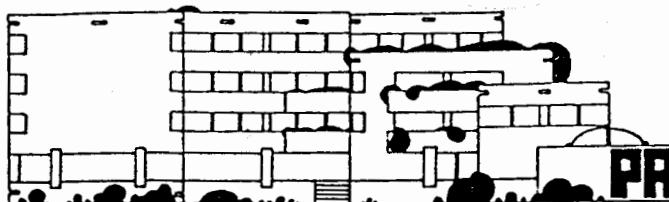
Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen). Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten." Aus organisatorischen Gründen scheint es notwendig, daß eine Stunde des Betreuungsteiles genau so lang wie eine Unterrichtsstunde dauert.

4. Zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

k e i n E i n w a n d



+ Alfred Kostelecky
 (Bischof Dr. Alfred Kostelecky)
 Sekretär
 der Bischofskonferenz



PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU
A-8020 Graz, Georgigasse 85-89; Tel. (0316) 51-6-70

Die Direktion der Pädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau bittet, folgende Anmerkungen bzw. Vorschläge in die Stellungnahme zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle aufzunehmen:

- 1) Die Bestimmungen des § 6 (3) a) über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an den Pädagogischen Akademien widersprechen zeitgemäßen pädagogischen und demokratiepolitischen Überlegungen und stehen überdies in Widerspruch mit dem fünften didaktischen Grundsatz der Lehrpläne für die Pädagogischen Akademien.
Die Textvorlage der Novelle für den zitierten Paragraphen wird abgelehnt. An den Pädagogischen Akademien sollen Studienpläne die Lehrpläne ablösen.
- 2) Die Studienberechtigungsprüfungen § 8a, §§ 80, 81, 82 werden grundsätzlich begrüßt. Für die Pädagogischen Akademien sollte zudem die Führung von Vorbereitungslehrgängen ermöglicht werden.
- 3) Die Festschreibung der Leistungsgruppen § 114 für die Übungshauptschulen ist nicht zielführend, da sie dem Innovationsauftrag der Übungshauptschule entgegensteht.
- 4) Für die Pädagogischen Akademien ist endlich ein verpflichtender Forschungsauftrag festzuschreiben.
- 5) Die Weiterbildung der Pflichtschullehrer sollte in ihrer Gesamtheit den Pädagogischen Akademien zugeordnet werden.
- 6) Das Schulzeitgesetz ist für die Pädagogischen Akademien nicht zeitgemäß. Es sollten Blockungen von Studienveranstaltungen nach 20 Uhr sowie an Samstagen ermöglicht werden.

- 1 -

Zum Entwurf der 14. SCHOG-Novelle wird seitens der RPA Wien folgendes bemerkt:

Im § 6 Absatz 3 wird im Gesetzesentwurf vorgesehen, daß der jeweils unterrichtende Lehrer befugt ist, autonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen, das Stundenausmaß jedoch vom Direktor nach Anhörung des Ständigen Ausschusses festgelegt werden soll. Dazu wird festgestellt, daß diese Bestimmung in keiner Weise den Forderungen einer Lehrplanabstimmung verwandter Fächer entspricht. Außerdem ist es schwer vorstellbar, daß - wie offenbar vorgeschlagen - das Stundenausmaß erst nach Festlegung der Lehrpläne bestimmt werden.

Gegenvorschlag:

1. Nach Anhörung des Ständigen Ausschusses legt der Direktor das Stundenausmaß für die einzelnen Gegenstände fest.
2. Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt der Konferenz der den Gegenstand unterrichtenden Lehrer, die mit 2/3-Mehrheit beschließt. Sollte ein Gegenstand nur durch einen Lehrer unterrichtet werden, hat dieser schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen.
3. Der Direktor hat nach Anhörung des Ständigen Ausschusses festzulegen, in welchen Fachbereichen eine genaue Abstimmung der Lehrplaninhalte zu erfolgen hat. Ihm steht es zu, Lehrpläne so lange außer Kraft zu setzen, bis eine inhaltliche Abstimmung durch die zuständigen Fachprofessoren vorgenommen wurde.
4. Die Durchführung von Projekten, wos nach der Unterricht fächerübergreifend geführt wird, unterliegt der Verantwortung des Direktors, der vor der Genehmigung den Ständigen Ausschuß zu befragen hat. Sollten durch ein solches Projekt Personalkosten entstehen, ist dazu die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen.

Erläuternd wird dazu bemerkt, daß vor allem im Bereich der Fachdidaktik eine genaue Abstimmung mit der jeweiligen Fachwissenschaft geboten ist. Solche Abstimmungen sind aber auch in anderen Fachbereichen erforderlich; es ist daher eine Koordination durch den Direktor die Voraussetzung dafür, daß es nicht zu Stoffüberschneidungen, Lücken oder Konflikten kommt.

Im Absatz 3 ist ferner vorgesehen, daß die schulautonomen Lehrplanbestimmungen durch Anschlag an der betroffenen Schule kundgemacht wird. Es schiene sinnvoller, eine solche Bekanntgabe mit dem Studienplan bzw. Vorlesungsverzeichnis in schriftlicher Form durchzuführen.

- 2 -

§ 7 Absatz 5 a Die Schulversuche an Akademien sind hier nicht geregelt. Es wird daher vorgeschlagen, daß eine entsprechende Bestimmung eingefügt wird, wonach der Ständige Ausschuß mit 2/3-Mehrheit im Schulversuch zustimmen muß.

§ 8 c Hier wird eine grundsätzliche Bestimmung über die Gruppengrößen erlassen, wobei nicht eindeutig ist, ob sie sich auf die Akademien beziehen. Es müßte aus pädagogischen Gründen darauf gedrungen werden, daß die Bestimmungen des derzeit geltenden Gruppengrößenverlasses nicht verschlechtert werden.

§ 8 e Studienberechtigungsprüfung Die Religionspädagogischen Akademien haben mit der Führung von Vorbereitungslehrgängen, die zur Aufnahme an die RPAs führen, beste Erfahrungen gemacht. In der Regel setzen sich die Semester in der Tagesform zur Hälfte aus Absolventen des Vorbereitungslehrganges zusammen. Eine Hinaufsetzung des Alters für die Studienberechtigungsprüfung - vor allem dann, wenn sie abrupt geschieht - würde die RPAs vor große Probleme stellen und die Führung von Jahrgängen, besonders in kleineren Akademien, in Frage stellen.

Da leider im vorliegenden Entwurf die RPAs ohnehin nicht genannt werden, ist es nicht einzusehen, daß man die mit bestem Erfolg praktizierte Führung von Vorbereitungslehrgängen streicht. Es ist zu befürchten, daß mögliche Anwärter in verschiedene Berufe abwenden und sich dann nicht zur Studienberechtigungsprüfung melden. Eine Verschlechterung der Personalsituation bei den Religionslehrern wäre die unausbleibliche Folge.

Zu § 8 e Absatz 2 wird insbesondere bemerkt, daß gerade diejenigen Bewerber, die eine pastorale Praxis aufweisen, mit dem Zulassungsalter von 22 Jahren eindeutig benachteiligt sind, obwohl gerade diese als Bewerber für die RPA sehr sinnvoll sind. Eine Lehrabschlußprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz ist zwar wünschenswert, aber vom Standpunkt der RPA aus kein Grund für eine bevorzugte Behandlung; im Gegenteil wäre gerade die erste Gruppe für ein niedrigeres Bewerbungsalter vorzusehen.

Zu § 8 e Absatz 4 wird darauf hingewiesen, daß eine Festlegung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst für die RPA nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde akzeptabel ist.

§ 112 Absatz 2 Hier wird die in letzter Zeit stark diskutierte Frage des Zweitfaches für Religionslehrer umgangen. Diese bringen die im Entwurf geforderte Qualifikation in hohem Ausmaß mit. Es wäre eine Klarstellung anstreben, daß Religionslehrer ein weiteres Fach in einem verkürzten Studiengang belegen können.

- 3 -

Artikel 2 zu Seite 26 12. SCHOG-Novelle

Während im bisherigen Gesetz und auch in der vorgeschlagenen 14. Novelle die RPA mit Namen nach überhaupt nicht aufscheint, taucht sie auf einmal im genannten Artikel V.auf. Dies zeigt den paradoxen Zustand, daß die RPAs im eigentlichen Gesetzesstext nicht existieren, sehr wohl aber sozusagen im Nachhang.

Da die RPAs sich durch 20 Jahr bewährt haben, wäre es an der Zeit, daß sie in das Regelschulwesen aufgenommen werden. Dies hätte auch den Vorteil, daß sie wie die anderen Akademien der Lehrerausbildung in die unmittelbare Zuständigkeit des BMUK kommen und eine Gleichwertigkeit auch in der Praxis gegeben ist.

Diese Stellungnahme wurde der Eröffnungskonferenz vorgelegt und von den Professoren einstimmig gebilligt.

Mit der Bitte, die Vorstellungen der RPA Wien wie auch die der RPA Schwaz in der kirchlichen Stellungnahme zu berücksichtigen, grüßt ergeben

*Dr. Gerhard Schultes*

Hofrat Msgr. Prof. Mag. Dr. Gerhard Schultes
Direktor

Interdiözesanes Amt
für Unterricht und Erziehung
z.H. Herrn Domdekan
Hofrat Prälat Dr. Leopold Wolf
Singerstraße 7
1010 Wien



Professorenvertretung der
Religionspädagogische Akademie der Erzdiözese Wien
 mit Öffentlichkeitsrecht

Hwst. Herrn Domdekan
 Prälat Hofrat Prof. Dr. Leopold Wolf
 Leiter des Erzbischöflichen Amtes
 für Unterricht und Erziehung

Stephansplatz 3
 1010 Wien

A-1215 Wien, Mayerweckstraße 1
 Postfach 33
 Telefon 0222/39 25 08 Dw.
 Fax 39 25 08 402

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 1992-09-24

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Prälat!

Die Professorenvertretung der Religionspädagogischen Akademie übersendet
 beiliegend die Stellungnahme zum Entwurf der Schulorganisationsnovelle.

Mit freundlichen Empfehlungen

Die Professorenvertretung der RPA-Wien

Prof. Gottfried Simml Prof. Monika Müller Prof. Dr. Martin Jäggle

Brief ergeht mit gleicher Post an:

Bundesminister Dr. Rudolf Scholten
 Stadtschulratspräsidenten Dr. Kurt Scholz
 Dkfm. Mag. Helmut Skala Vorsitzender der Bundessektion 14



Professorenvertretung der
Religionspädagogische Akademie
der Erzdiözese Wien
mit Öffentlichkeitsrecht

A-1215 Wien, Mayerweckstraße 1
Telefon 0222/39 25 08 DW
Postfach 33

Wien, 1992-09-24

Sehr geehrter Herr

Nach Expertenaussage könnte der Entwurf zur Schulorganisationsnovelle so verstanden werden, daß in der Folge der Einführung der Studienberechtigungsprüfung die sehr bewährten Vorbereitungslehrgänge (VBL) u.a. an Religionspädagogischen Akademien abgeschafft werden. Dies wäre auch auf massive Nachteile hin zu überprüfen.

Der VBL rekrutiert sich vorwiegend aus Dienstleistungsberufen (Handel, Sekretariat) und dem Handwerk und der Landwirtschaft usw., einem Personenkreis von 17-38 jährigen mit Lebenserfahrung, denen Schule oft sehr fremd geworden ist und welche erst lernen müssen, zu lernen. Hierbei ist kontinuierlicher Lehrerkontakt eine unabdingbare Stütze. Dies ist bei einem Selbststudium der Berechtigungsprüfung nicht gegeben.

Außerdem gibt es im VBL Gegenstände (Persönlichkeitsbildung, Pädagogische Übungen, Fest- und Feiergestaltung,), die keinen Eingang in eine Studienberechtigungsprüfung finden können, für die Vorbereitung auf die RPA aber entscheidende Bedeutung haben. Der Verlust ganzheitlicher Lernformen durch eine mögliche Abschaffung des VBL und die Reduktion auf kognitive Bildungsinhalte im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung hätten einen Qualitätsverlust bei den RPA-Studierenden zur Folge.



Professorenvertretung der
Religionspädagogische Akademie
der Erzdiözese Wien
mit Öffentlichkeitsrecht

A-1115 Wien, Mayerweckstraße 1
Telefon 0222/39 25 08 DW
Postfach 33

Abgesehen davon unterrichten VBL-Abgänger vorwiegend später an Haupt- und Sonderschulen, während Maturanten tendenziell Religionslehrer an Volksschulen werden. Dieses Faktum dürfte in der unterschiedlichen Schulerfahrung im Kindesalter liegen. Somit ist die weitere Folge der angeblich geplanten Abschaffung des Vorbereitungslehrganges, daß auf Dauer diese Lehrer den Haupt- und Sonderschulen fehlen. Vor allem Männer würden dann noch weniger einen Zugang zum Lehrberuf finden.

Die im Entwurf angeführten Altersgrenzen für die Studienberechtigungsprüfung hätte den Verlust einer für die RPA wichtigen Altersgruppe zur Folge. Aus der Erfahrung der RPA sind diese hohen Altersgrenzen nicht zweckmäßig.

Wir ersuchen daher, die schon bisher von der RPA verlangte 3-jährige pastorale Praxis die Altersgrenzen betreffend dem Abschluß eines Lehrberufs und die Absolvierung des VBL der Studienberechtigungsprüfung gleichzustellen.

Unterschiedliche Zugänge zu den Akademien über Vorbereitungslehrgänge oder / und über Studienberechtigungsprüfungen entsprechen auch eher dem Autonomieprinzip.

Wir würden sehr begrüßen, wenn Sie sich dafür verwenden, daß die seit langem bewährte Ausbildungsform des VBL bestehen bleibt.

Mit freundlichen Empfehlungen ersuchen wir Sie, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten sich für das Bestehen des VBL einzubringen.

Die Professorenvertretung der RPA-Wien

Prof. Gottfried Simml

Prof. Monika Müller

Prof. Dr. Martin Jäggle

**Stellungnahme
der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau zur 14. SCHOG-Novelle**

ARGUMENTE FÜR DIE BEIBEHALTUNG DES VORBEREITUNGSLEHRGANGES

1. Geschichte

Seit Gründung der Religionspädagogischen Akademien haben auch Nicht-Maturanten durch den Gesetzgeber die Möglichkeit erhalten, durch die positive Absolvierung des VBL die Ausbildung zur/zum Religionslehrerin /Religionslehrer an der Akademie zu beginnen. Vorher hatte die Religionspädagogische Lehranstalt diese Aufgabe.

Diese Möglichkeit wurde in der Diözese Graz-Seckau von einer großen Zahl von Nicht-Maturanten wahrgenommen, sodaß jährlich ein Vorbereitungslehrgang geführt wurde.

Die Nicht-Maturanten haben durch ihre spezifischen Erfahrungen einen neuen Akzent in die Religionslehrerausbildung eingebracht.

In ihrer anschließenden Berufsausübung fiel auf, daß sich diese Nicht-Maturanten gerade in schwierigen Schul - und Unterrichtssituationen ausgezeichnet bewähren.

Ohne die Religionslehrer/innen aus diesen Vorbereitungslehrgängen wäre es nicht möglich, den Religionsunterricht in der Steiermark zu besetzen.

2. Möglichkeiten des Vorbereitungslehrganges

a) Durch die regelmäßigen Lehrveranstaltungen des VBL ist es möglich, Wissen und Kenntnisse so zu vermitteln, daß sie nicht nur kognitiv erfaßt werden, sondern auch gleichzeitig die Persönlichkeit der Studierenden formen. Kommunikatives und soziales Lernen wird nur im konkreten Umgang mit Professoren und Profesorinnen sowie den Mitstudierenden möglich.

Auch in der AHS werden solche Lernformen in letzter Zeit verstärkt eingebracht. Im Interesse einer größeren Matura-Nähe der Nicht-Maturanten beim Einstieg ins erste Semester ist es besonders wichtig, daß eine regelmäßig kommunikative Lernsituation erhalten bleibt.

Diese Formen des Lernens werden auch durch die Reformen der AHS in letzter Zeit immer stärker eingebracht. Wenn die Nicht-Maturanten die Matura-Nähe erreichen sollen, ist dies nur möglich, wenn eine regelmäßige kommunikative Lernsituation erhalten bleibt.

b) Für den Beruf einer Religionslehrerin/ eines Religionslehrers ist die Persönlichkeitsbildung unabdingbar. Auf sie wurde in den Stundentafeln des VBL und in der konkreten Durchführung des VBL großer Wert gelegt. Sie kann nicht im Selbststudium erworben werden.

- c) Der Religionslehrerberuf setzt religiöse Einstellung und Spiritualität voraus. Sie ist einerseits Einstiegserfordernis und bedarf andererseits einer ständigen Vertiefung. Eine Formung von Einstellung und Spiritualität, die ein Berufsleben tragen kann, ist nur durch ständige Begleitung möglich.
- d) Im lebendigen Lernen der Studierenden mit den ProfessorInnen ist es auch möglich, den Nicht-MaturantInnen Entscheidungshilfen für die Berufswahl zu geben. Im Laufe eines Jahres ist es ProfessorInnen möglich, berufsspezifische Fähigkeiten, intellektuelle Fähigkeiten und religiöse Einstellungen der Studierenden zu fördern und am Ende gemeinsam ein Urteil abzugeben, ob die BewerberInnen für den künftigen Beruf geeignet sind. Diese verantwortete Beurteilung ist notwendig, um ein späteres Berufsleben zu ermöglichen; sie erspart berufliche Schwierigkeiten und damit auch Ausbildungskosten.

3. Vom spezifischen Ziel der Religionspädagogischen Akademien

Die Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien wurden - im Unterschied zu den Universitäten - ausschließlich für die Ausbildung zu Lehrerinnen bzw. ReligionslehrerInnen gegründet. Von einer Lehrerpersönlichkeit werden neben der fachlichen Kompetenz auch pädagogische Kompetenz, Persönlichkeitsstärke und religiöse Einstellung erwartet. Dies wird gerade heute in der Diskussion um die Schule immer deutlicher. Soziales Lernen und kommunikative Fähigkeiten werden nach Aussagen vieler Schulverantwortlicher gerade von ReligionslehrerInnen eingebracht. Daher ist es nötig, die Einübung in diese Fähigkeiten von Anfang an im ausreichenden Maß sicherzustellen.

Die Ablegung des VBL in Form von Dispensprüfungen war auch im bisherigen Organisationsstatut möglich. An der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau hat aber fast niemand davon Gebrauch gemacht. Dieser Weg wurde von den BewerberInnen offensichtlich als zu schwierig empfunden.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns entschieden für die Beibehaltung des VBL aus und sehen eine Studienberechtigungsprüfung, die ausschließlich oder vorrangig im Selbststudium vorbereitet wird, als unzureichende Voraussetzung für die Aufnahme in die Religionspädagogische Akademie mit ihren spezifischen Anforderungen an.

Direktion und Professoren der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau